

# *Satzung*

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV
- 2) Er hat den Sitz in Bernau bei Berlin
- 3) Er ist im Vereinsregister eingetragen und unter der Nr.: VR 112 registriert
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Selbstlosigkeit / Zweck des MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV ist ein selbständiger, unabhängiger, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften wirkender demokratischer Verein.
- 3) Der MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV verfolgt im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 4) Zweck des MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV ist die Förderung des Sports
- 5) Er ist im Sinne des EStG eine gemeinnützige Körperschaft.
- 6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Ziele des MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV zur Verwirklichung des Satzungszwecks (zur Förderung des Sports)**

Der MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV definiert seine Ziele mit diesen Aufgaben:

- 1) Der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen und die den Motorsport in allen Zweigen nach den nationalen sowie internationalen Sportgesetzen bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt pflegen.
- 2) Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber bestehenden Bundes- oder Dachverbänden des Motorsports in der BRD. Sofern zutreffend gilt das gleichsam gegenüber internationalen Föderationen des Motorsports.
- 3) Die Pflege und Erhaltung der Historie des MC Bernauer Schleife mit der regionalen Bindung zur Stadt Bernau
- 4) Die Organisation und Durchführung regionaler, überregionaler oder internationaler Motorsportveranstaltungen, Trainings oder betreffender Wettbewerbe
- 5) Das Unterhalten und Ausbauen der Motorsportanlage „MX-Arena Schönfeld“
- 6) Die Förderung des motorisierten Breiten- und Jugend/Nachwuchssports und der motorsportlichen Betätigung
- 7) Förderung der Jugend insbesondere durch Trainingsmaßnahmen, Fahrerlehrgänge und spezifische Wettbewerbe
- 8) Politische und religiöse Betätigung ist innerhalb des MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV nicht zulässig.
- 9) Unter Wahrung seiner Selbständigkeit und Wahrnehmung seiner Ziele kann sich der MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV mit anderen, gleichartigen Organisationen zeitlich begrenzt oder dauerhaft verbinden

## § 4 Mitgliedschaft

### 1) Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Der MC Bernauer Schleife e.V. im ADMV bietet seinen Mitgliedern verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
  - Direktmitgliedschaft
  - Kooperationsmitgliedschaft (Direktmitgliedschaft in Kombination mit einer ADMV-Mitgliedschaft; es gelten zusätzlich Bedingungen und Satzung des ADMV)
  - Ehrenmitgliedschaft (Direktmitgliedschaft - Verleihung durch Beschluss der Mitgliederversammlung)

### 2) Eintritt

- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen (Formblatt).
- Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.

### 3) Beginn der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Hauptgeschäftsstelle des ADMV.

### 4) Dauer der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um 1 Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn diese nicht mindestens 4 Monate vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird.

### 5) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist bei Neumitgliedern frühestens zum Ablauf des zweiten Jahres kündbar.
- Eine Mitgliedschaft natürlicher Personen gilt als fristgerecht gekündigt, wenn am 31. August eines Jahres eine schriftliche Kündigung zum 31. Dezember beim Vorstand vorliegt.
- Eine Mitgliedschaft juristischer Personen gilt als fristgerecht gekündigt, wenn am 31. März eines Jahres eine schriftliche Kündigung zum 31. Dezember beim Vorstand vorliegt.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so

kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Zahlungsverpflichtung für den rückständigen Jahresbeitrag bleibt erhalten.

#### 6) Beiträge

- Die Mitglieder zahlen Beiträge einmal im Jahr im voraus für das folgende Jahr. Dazu wird dem MC Bernauer Schleife vom Mitglied widerruflich die Ermächtigung zum Einzug des Beitrags von seinem Konto erteilt. In Ausnahmefällen (durch Entscheidung des Vorstands) wird der Beitrag zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in bar kassiert. (Nichterscheinen gilt dann als Zahlungsverzug)
- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der gewählten Form der Mitgliedschaft. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- Mit Stand Februar 2013 zahlen
  - Direktmitglieder 30,00EUR pro Jahr
  - Kooperationsmitglieder mit einer kombinierten ADMV-Mitgliedschaft: ADMV-Beitrag + 15,00EUR wobei der ADMV-Beitrag von der beim ADMV gewählten Mitgliedschaft abhängt
  - Neumitglieder zahlen mit Aufnahme einmalig 5,00 EUR Bearbeitungsgebühr und zwei Jahresbeiträge (Mindestvertragslaufzeit)

## **§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- 1) Landesfachverband "Brandenburgischer Motorsport" e.V.
- 2) ADMV e.V.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Kassenwart/in
- 2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Ihnen zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen -> Jahreshauptversammlung
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer angemessenen Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene e-Mail-Adresse gesendet wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - Gebühren,
  - Aufgaben des Vereins,
  - Beteiligung an Gesellschaften,
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

